



Maßstab 1: 7500
Datum: 11.12.2019



Anlage 2
(zu § 10 Abs. 2 Nr. 1)

Das Amt hat die maßstabgerechte Karte, die im Sinne der Landesgesetzgebung erstellt wurde, zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Karte liegt bei den Grundstückseigentümern und den Grundstückskäufern. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Karte liegt bei den Grundstückseigentümern und den Grundstückskäufern.